haben anzulegen wie wir dann Ihrem Amt schuldig
lichkeit halben, den Amt nicht [illegible] wollen, Alle gute Ordnung zu Erhalten haben auch
die Zunfte besonder dinge geben, das man Alle heimen
Ehesägen wo es not sey stellen oder nit stellen, wenn sie
es bedürfen dann besonders Orthen wo sie sonderlich Zuge
gen sammen kommen oder sitzen dann sie und es Nemlich
dann diesen Landt der Fach. Böse Typel Dut. wie
haben Unsere Fach. Bh. und der Herren Schreiber Adolf
Holdt Lings Landsch. O. Ö. Regierung übergeben die
Unsere Herren Amtleuten und Unsere Fachst gesetzten Ihr
den Landtsmann so Ernstliche Unsehung thun, Ihr
die Käss besonnen und Alles besorgen. Damit Vorsehung
ig Zeit nicht Herein falen Ihr wissen. dann Ihren
Orten Ist die Frist gestat und bemelten dann Alle Ist
Ernstlich Befolen das man Leicht und den was Orten
hinziehen und die Stat abwesig lassen. Will auch wohl
Gott lob In gemeinen Landt allen Orten Fried Ein
wachs sei Ihr Ernst stellen, grosse bedenken mit Einigen
Tagen an Krieg und Unser Kriegsleut sein, wollen aber
dennoch Ihr Unsere Fachsten und Ehrigkeiten Alles
die gross Gelegenheit Dabey Unser, unsers gnedigsten
Herrn Land Leib und gueter zu Lande [illegible] mit Gottes
Hilf beut und Ernstlich Fürsehen wollen Damit
Lassen Unser E. Fach. Bh. auch Ehr. und die Herren und
gesellen Nemlich Land Zeugmeister Ihrem Fleiss Befelende
Datum Botz. 8. Aug. Anno 98.

Fach. Bh.

Der Herren und E. Bh. und
Fürsten

Gehorsam Dienst und
gantz Unter Dienstwillige